



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notiz.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

in der Gaststube beehrte; wer hat bei seinen hohen, fließenden Worten das Herz höher in seinem Halse gefühlt als wie ich? Da unter den kahlen Bäumen, wenn sie in Blüten, im Laube und im Mondlicht standen, und in der Winternacht, wenn er so gegen zwei Uhr morgens ging und noch keiner aus der Stadt feinetwegen die Beine unterm Tisch vorziehen konnte: wer hat da mehr seinen Stolz an dem Herrn Doktor gehabt, als er selber noch seinen Stolz hatte? Wenn er so deklamirte, liebes Kind, seine Ehre und sein Ruhm ist da manch liebes mal meine Ehre und Glorie gewesen, wenn ich hinter seinem Stuhl stand oder mit am Tische sitzen konnte. Nun hat er seinen Prozeß verloren, und mir hat Doktor Riechei den meinigen gewonnen, und es ist ganz ein und dasselbige; — weiß Gott! . Ich fühle mich wie er da liegt, und du thätest ein Werk der Barmherzigkeit, wenn du bei mir bliebest. Ich weiß es ja wohl, du hast mich garnicht nötig; — du kannst morgen schon als kluge, studirte junge Dame in die Welt gehen und findest dein Brot überall; aber thue es deines Vaters guten Stunden in Pfisters Mühle zuliebe, bleibe fürs erste hier! Ich gebe dir mein Wort, es soll dir keiner — weder mein Zunge noch sonst wer — in den Weg kommen, so lange du selbst etwas dagegen hast. Also, bleibe bei uns für jetzt und mache mit mir den Beschluß von Pfisters Mühle, mein armes, liebes Mädchen.

(Schluß folgt.)



Notiz.

Nochmals die Zeugenvereidigung. In einer der letzten Nummern dieser Zeitschrift fand sich unter der Überschrift „Die Zeugenvereidigung nach den geltenden Prozeßgesetzen“ ein Aufsatz, der mir recht aus der Seele herausgeschrieben war. Er berührte kurz, aber klar und scharf fast alle die Mißstände, welche die jetzige Art und Form der Zeugenvereidigung mit sich bringt, nicht nur für die Behandlung der einzelnen Strassachen, sondern, was beinahe noch wichtiger ist, für das Rechtsbewußtsein des Volkes, das naturgemäß in seiner großen Masse viel mehr als Zeuge, wie als Angeklagter mit dem Gerichte in Berührung kommt. Aber ich glaube, eines hat der Verfasser nicht genügend hervorgehoben. Es ist ja richtig, daß die Entscheidung der Fragen, ob Vor- oder Nacheid (vor oder nach der Vernehmung zu schwörender Eid), ob Vereidigung auch schon im Vorverfahren oder lediglich in der Hauptverhandlung u. s. w. von der allergrößten Bedeutung ist. Aber der Kern der ganzen Frage scheint mir doch der zu sein: es wird zuviel geschworen vor den deutschen Gerichten. Die Strafprozeßordnung schreibt vor, daß jeder Zeuge vor seiner Vernehmung zu vereidigen sei. Nur ganz wenige Ausnahmen, fast nur aus persönlichen Beziehungen zu dem Angeklagten oder dem einzelnen Strassfall heraus, werden zugelassen. Auch kann ausnahmsweise die Vereidigung bis nach der Vernehmung ausgesetzt werden. Die Regel ist aber die: jede als Zeuge von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten benannte Person wird vor oder auch nach ihrer Vernehmung vereidigt, gleichviel, ob sie überhaupt etwas oder auch nur unerhebliches weiß oder endlich, ob alle Beteiligten — Gericht, Staatsanwaltschaft und Angeklagter — sie für vollständig oder doch jedenfalls in bezug auf das Wenige, was sie sagen kann, glaubwürdig halten. Das

scheint mir zu weitgehend. In solchen Fällen müßte meines Erachtens mit Zustimmung aller Beteiligten von dem Eide abgesehen werden können. Stellt es sich heraus, daß der Zeuge überhaupt nichts oder nur unerhebliches weiß, oder daß seine Aussage seiner Person und der Natur der Sache nach durchaus glaubwürdig ist, und wird von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und insbesondere dem Angeklagten die Vereidigung nicht gefordert, dann sollte sie unterbleiben dürfen. Ohne Zweifel würde durch eine solche Bestimmung die Zahl der jährlich vor den deutschen Gerichten geschworenen Eide um ein Bedeutendes vermindert werden, ohne daß damit das öffentliche Interesse an der Erforschung der materiellen Wahrheit irgendwie geschädigt würde. Man denke nur an eine Schöffengerichtsverhandlung nach dem geltenden Prozeßrechte. Hier werden oft an einem Vormittage dreißig, vierzig oder noch mehr Eide heruntergeschworen über Thatfachen, um die es sich wahrlich nicht der Mühe lohnt. Zweifellos soll auch in kleinen Sachen der Wahrheit zum Siege verholfen werden; indessen sollte es doch zulässig sein, wenn keiner der Beteiligten es anders verlangt, das einfache Ja oder Nein eines glaubwürdigen Zeugen gelten zu lassen, anstatt darüber, ob der Nachbar die Straße gefehrt, ob er die Ruhe gestört habe u. s. w., unter allen Umständen einen feierlichen Eid abzunehmen. In vielen solchen und auch schwereren Fällen wird das Gegenüberstellen der Zeugen und des Angeklagten genügen, um dem Gerichte einen vollständigen Einblick in die Sachlage zu gewähren und eine richtige Beurteilung zu ermöglichen. Ist das nicht der Fall oder verlangt der Staatsanwalt oder der Angeklagte die Vereidigung, dann kann sie ja immer noch vorgenommen werden. Jedenfalls würde durch eine solche Einschränkung der Zahl der Eidesleistungen schon Bedeutendes gewonnen werden. Nicht nur die Art und Weise, wie der Eid abgenommen wird, und die Eidesformel sind vom Übel, sondern vor allem scheint es mir nicht gut, daß das Volk sich daran gewöhnt, daß ihm wegen jeder Kleinigkeit ein Eid abverlangt wird. Die Eidesleistung wird nicht mehr als etwas besonders Feierliches, Wichtiges, sondern als das unvermeidliche, oft recht unbequeme Zubehör jeder gerichtlichen Zeugenaussage angesehen. Daß sie dadurch an Bedeutung für das Volk einbüßt, das ist klar, ebenso, daß eine solche Einbuße die Folge hat, daß der unter allen Umständen verlangte Eid leichtsinniger geleistet und es mit der Wahrheit der auf ihm ruhenden Zeugenaussage nicht genau genommen wird.

Darmstadt.

Karl Meißel.



Literatur.

Grundzüge der Geschichte. Von Dr. Gottlob Egelaaf, Professor am obern Gymnasium zu Heilbronn. Erster Teil: Das Altertum. Mit Zeittafel. Heilbronn, Gebr. Henninger, 1885.

Auf Grund langjähriger Erfahrung hat der Verfasser dieses Buches es unternommen, für den Unterricht in den obern Klassen der Mittelschulen — zunächst der Gymnasien — einen Leitfaden zu schreiben, der ein Seitenstück zu seinen „Grundzügen der deutschen Literaturgeschichte“ bilden soll. Von einem derartigen Lehrbuch der Geschichte verlangen wir, daß es in gedrängter Fassung ein aus-